

BMF: Ausweispflicht auf Lohnsteuerbescheinigung 2013

Aufzeichnungsfreiheit für steuerfrei gezahlte Verpflegungszuschüsse und Vergütungen doppelter Haushaltsführung auf der deutschen Lohnsteuerbescheinigung bleibt auch in 2013 bestehen.

Hintergrund

Aufgrund eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums von September 2012 (BMF 04.09.2012, IV C 5 – S 2378/12/10001, BStBl I, S. 912) herrschte bei vielen Arbeitgebern Unklarheit in Hinblick auf den Ausweis steuerfrei gezahlter Verpflegungszuschüsse und Vergütungen doppelter Haushaltsführung auf der deutschen Lohnsteuerbescheinigung. Für Diskussion sorgte dabei, dass in diesem Schreiben nicht mehr explizit auf die Aufzeichnungsfreiheit hingewiesen wurde. In dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF 27.01.2004, IV C 5-S 2000-2/04, BStBl I, S. 173) zu dieser Thematik aus dem Jahr 2004 wurde dagegen noch ausdrücklich auf die Befreiungsmöglichkeit hingewiesen.

Verwaltungsanweisung

Die Gesetzesgrundlage (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 10 EStG) sieht grundsätzlich weiterhin eine verpflichtende Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung aufgrund einer Erfassung im Lohnkonto vor. Die Auffassung der Finanzverwaltung hat sich zu diesem Thema jedoch nicht geändert.

In bestimmten Fällen kann deshalb auf eine Erfassung im Lohnkonto und damit auch auf den Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung verzichtet werden. Um von dieser Befreiung Gebrauch zu machen, ist allerdings ein entsprechender Antrag beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt notwendig. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt oder dass eine Nachprüfung der steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen doppelter Haushaltsführung anderweitig („andere Nachweisgrundlage“) sichergestellt ist.

Bereits beim Betriebsstättenfinanzamt eingereichte Anträge, denen das Finanzamt bereits zugestimmt hat, bleiben weiterhin bestehen. Bestehende Anträge auf eine andere Nachweisgrundlage müssen somit nicht neu gestellt und entschieden werden.

Betroffene Norm

§ 41b Abs. 1 S. 2 EStG

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 LStDV

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 04.09.2012, [IV C 5 – S 2378/12/10001](#), BStBl I, S. 912

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.